

Aufgrund der Neuregelungen der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchV) vom 13. und 22. September 2021 werden die aktuellen Empfehlungen des RKI umgesetzt.

Fall 1

Ein KITA Kind hat Krankheitsanzeichen, die auf Covid 19 hinweisen

(Mehrere Symptome: wie Fieber über 38 C, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall)

Maßnahme:

Nach §6 Abs. 1 CoSchV besteht ein Betretungsverbot für das betroffene Kind.
Neu: Dies kann jetzt jedoch durch den Nachweis einer fehlenden Infektion beendet werden (§6 Abs. 3 CoSchV).
Ärztliche Abklärung ist bei Symptomen immer notwendig.
Das Betretungsverbot endet mit einem negativen PCR oder PoC-Antigentest-Nachweis (Selbsttests sind hierfür nicht zugelassen).

Ein Schnupfen ohne weitere typische Symptome für Covid-19 zieht kein Betretungsverbot nach sich.

Fall 2

KITA-KIND hatte direkten Kontakt mit Verdachtsfall

Verdachtsfall sind u. a. Personen die zum Test vorgesehen sind oder noch auf Ihr Ergebnis warten (bspw. wg. starker Corona-Symptome)

Maßnahme:

KITA Kind gilt als direkter Kontakt, es besteht ein Betretungsverbot, Es darf die Kita bis Vorliegen des negativen Testergebnisses der Verdachtsfallperson nicht besuchen.
Insofern Geschwisterkinder ebenfalls in direktem Kontakt mit der Person standen, müssen diese aufgrund des Verdachts ebenfalls zu Hause bleiben.

Bei negativem Ergebnis der Verdachtsperson kann das Kind mit der Tageszusage wieder in die Kita gebracht werden.

Fall 3 - Neu

Person im gemeinsamen Haushalt eines KITA-KINDES wurde aufgrund Kontakts mit einem Verdachtsfall in häusliche Absonderung geschickt

*(Bspw. Geschwisterkind in der Schule wird vorsorglich wegen eines positiven Schnelltests einer Mitschüler*in abgesondert, das Kitakind ist somit nur indirekter Kontakt)*

Keine Maßnahmen

Nach §6 As. 1 Satz 2 CoSchV darf das Kind die Kita besuchen.

Fall 4

KITA-KIND hatte direkten Kontakt mit POSITIV GESTESTER PERSON

Anmerkung: Das Gesundheitsamt geht dem Fall in der Regel nur nach, wenn das Kind 48 Stunden vor Testung (bei einem Verlauf ohne Symptome) in der Kita war oder bei einem Verlauf mit Symptomen, 14 Tage vom letzten Kontakt /Anwesenheit in der KITA

Maßnahmen

Für das Kitakind besteht ein Betretungsverbot. KITA meldet dies dem Träger und GA und wartet auf Instruktionen des GA.

Die Familien der weiteren Kitakinder werden per Email bereits über den Vorgang informiert und entscheiden zu nächst selbst, ob sie ihr Kind vorsorglich abholen möchten.

Sowie Instruktionen des Gesundheitsamtes vorliegen werden die Eltern informiert und evtl. gebeten ihr Kind abzuholen.

Nur das Gesundheitsamt kann bei häuslicher Absonderung/ Quarantäne diese aufheben/ beenden.

Fall 5

KITA Kind hat ein positives Testergebnis

Grundsätzlich gehen die Gesundheitsämter davon aus, dass es sich bei allen Kindern, die in der Betreuungsgruppe eines positiv getesteten Kindes betreut werden, um enge Kontaktpersonen handelt.

Maßnahme:

KITA meldet dies dem dem Träger und GA und erstellt vorsorglich eine aktuelle Liste aller direkten Kontakte (Kinder und Mitarbeiter*innen). Nach Einzelfallabwägung und Berücksichtigung der jeweiligen Umstände vor Ort trifft das GA seine Absonderungsentscheidung. Die Kita übermittelt nach Aufforderung des GA's die Kontaktdaten. Alle Kinder aus der Kontaktliste werden, bei Aufforderung des GA, vorsorglich bis 14 Tage nach dem letzten Kontakt oder bis zum Vorliegen des Testergebnisses des Kindes in häusliche Absonderung/ Quarantäne geschickt.

Bei einem asymptomatischen Verlauf ist frühestens am 5. Tag eine Freitestung mit einem PCR Test, bzw. am 7. Tag mit einem Antigentest möglich.
In allen Fällen kann nur das Gesundheitsamt die häusliche Absonderung/ Quarantäne beenden.

Bezüglich der in der Einrichtung verbleibenden Kinder, die nicht als enge Kontaktpersonen ermittelt wurden, kann die zuständige Gesundheitsbehörde eine Testung anordnen. Aus unserer Erfahrung wird dies nur äußerst selten gemacht.

Das Formular „Tageszusage Gesund kommen-gesund bleiben“ in Version 4 vom 05.10.2021 ist nach Urlauben, Krankheiten oder längerem Fehlen in der Kitagruppe unaufgefordert abzugeben. Die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten reicht hierbei aus.

Kinder unter 6 Jahren sind bei Veranstaltung nicht 3G-pflichtig!

Wir bitten Sie alle –zum Schutz Ihrer Kinder, die keine Masken tragen, Abstand halten oder sich impfen lassen können – sich an die gemeinsamen Regeln zu halten.